

# VERWALTUNGSGERICHT OLDENBURG



Verkündet am: 18.12.2012

Az.: 7 A 2778/12

**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

In der Verwaltungsrechtssache

Eingegangen

2. JAN. 2013

Rechtsanwälte und Notare

Klägerin,

Proz.-Bev.:

g e g e n

den Ausschuss für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung Niedersachsen, v. d. d.

Beklagter,

Proz.-Bev.:

Streitgegenstand: Besuch und Berichte nach § 30 NPsychKG

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 7. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 18. Dezember 2012 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht  
den Richter am Verwaltungsgericht , den Richter am Verwaltungsgericht

sowie die ehrenamtliche Richterin Frau und den ehrenamtlichen  
Richter Herrn für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

### Tatbestand

Die Klägerin betreibt unter der Anschrift eine Altenpflegeeinrichtung nach dem Hausgemeinschaftskonzept, das durch einen Versorgungsvertrag gemäß § 72 SGB XII zur Versorgung Pflegeversicherter zugelassen ist. Das Angebot mit überschaubaren Wohngruppen und alltagsnaher Tagesstruktur wendet sich insbesondere, aber nicht nur, an demenzkranke bzw. dementiell veränderte Menschen. Auf der Homepage dieser Einrichtung heißt es u.a.:

„Ein Schwerpunkt unseres Hauses liegt in einem professionellen und umfassenden Dementenförderungsprogramm. Gepflegtes Ambiente und freundliches Personal tragen zum Wohlbefinden der Bewohner bei.“

Nach Angaben der Klägerin bewertete der Medizinische Dienst der Krankenversicherung Niedersachsen (MDK) die Einrichtung nach den Qualitätsprüfungen am 7. Januar 2010 mit einer Gesamtnote von 1,5 (Landesdurchschnitt 2,1) und am 20. Oktober 2011 mit einer Gesamtnote von 1,0 (Landesdurchschnitt 1,3).

Die Besuchskommission gemäß § 3 Verordnung über Gremien für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung vom 6. Juli 2011 (Nds. GVBl. 2001, - 419 -, zuletzt geändert durch Art.1 der Verordnung vom 14. Oktober 2008 - Nds. GVBl. S. 330 - im Folgenden: PsychKVGremV) besuchte im Jahr 2010 drei und im Jahr 2011 fünf Altenpflegeeinrichtungen als Einrichtungen i.S.v. § 30 Abs. 3 Satz 1 Nds. Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG) vom 16. Juni 1997 i.d.F. des Gesetzes vom 10. Juni 2010 (Nds. GVBl. S. 249) von insgesamt 223 Altenpflegeeinrichtungen in diesem Gebiet. Die Besuchskommission teilt bis heute den Termin eines Besuchs ca. vier Wochen zuvor dem Träger der Einrichtung schriftlich mit. Einen unangemeldeten Besuch in einer Altenpflegeeinrichtung hat die Besuchskommission bislang nicht durchgeführt. Den Erhebungsbogen, mit dem die Be-

suchskommission den Besuch der Einrichtung protokolliert, wird mit der Terminmitteilung übersandt.

Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin bat unter dem 19. Januar 2012 den Beklagten und das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (NLSJF) schriftlich zu erklären, dass man davon absehen werde,

1. Besuche nach § 30 Abs. 4 und 5 NPsychKG insbesondere in der Einrichtung ...  
der Klägerin in ... durchzuführen
2. in künftigen Berichten gemäß § 30 Abs. 7 NPsychKG Angaben gleich welcher Art über Besuche insbesondere in der Einrichtung  
der Klägerin in ... oder nur über die Weigerung der Klägerin, solche dort zuzulassen, zu machen.

Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin begründete diese Bitte wie folgt: Sie sei Mitglied des Bundesverbandes ... Das Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration (MSFFGI) habe diesem unter dem 1. März 2011 mitgeteilt, dass die Besuchskommissionen des Beklagten gemäß § 30 NPsychKG berechtigt sein sollen, die Einrichtungen der Klägerin (auch ohne Anmeldung) zu besuchen, und Anspruch auf Unterstützung bei dieser Arbeit durch die Klägerin hätten. Dies sei unnötig und unverhältnismäßig. Ihre Einrichtungen unterständen bereits der laufenden Überwachung durch die Heimaufsicht, den MDK im Auftrag der Landesverbände der Pflegekassen, die Landesverbände selbst, den örtlichen Träger der Sozialhilfe, das Gesundheitsamt, das Bauaufsichtsamt und den behördlichen Brandschutz. Die Heimaufsicht und der MDK prüften mehrmals jährlich die Fachlichkeit und Angemessenheit der Betreuung und Versorgung dementiell oder sonst psychisch erkrankter alter Menschen sowie die Einhaltung der allgemeinen Gesetze, insbesondere des § 1906 BGB und der Bestimmungen des Strafgesetzbuches. Zwar möge es die Novelle des NPsychKG 1997 angestrebt haben, Altenpflegeheime explizit in die Kontrollen der Besuchskommission einzubeziehen. Dieser Wille habe aber im Gesetz keinen Ausdruck gefunden. Selbst wenn das NPsychKG Altenpflegeeinrichtungen ausdrücklich diesen Prüfungen unterwerfen würde, so wäre diese gesetzliche Regelung verfassungswidrig, da die Prüfungen der Besuchskommissionen unverhältnismäßig, weil nicht erforderlich seien. Ferner sei die Klägerin nicht bereit eine Veröffentlichung von Feststellungen und Anregungen in Bezug auf ihre Einrichtungen nach § 30 Abs. 7 NPsychKG hinzunehmen. Es handele sich dabei um durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Es sei auch höchst bedenklich, dass nicht bestimmt sei, wie lange die einrichtungsbezogenen Daten

zu speichern und wann sie zu löschen seien. Dieses Schreiben an den Beklagten übersandte der Prozessbevollmächtigte der Klägerin mit den gleichen Anträgen an das Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (NLSJF).

Das NLSJF lehnte die Anträge der Klägerin durch Schreiben vom 1. Februar 2012 ab, da es bei der inhaltlichen Ausgestaltung und der Wahrnehmung des gesetzlichen Auftrags des Beklagten bzw. seiner Kommissionen nicht mitwirken dürfe. Vorsorglich wies das NLSJF darauf hin, dass die Besuchskommissionen Einrichtungen beträfen, in denen Personen betreut oder versorgt würden, die von § 30 i.V.m. § 1 NPsychKG erfasst würden, dass der Gesetzgeber seinerzeit den Einrichtungsbegriff umfassend definiert habe und dass dieser sich auch auf Altenheime erstrecke.

Der Beklagte lehnte die Bitte des Prozessbevollmächtigten der Klägerin mit Schreiben vom 2. Februar 2012 ab. Der gesetzliche Auftrag von § 30 NPsychKG lasse keinen Raum für die gewünschten Unterlassungserklärungen. Der Gesetzgeber habe bei der Novellierung des NPsychKG 1997 gewollt, dass er und die Besuchskommissionen auch für die Altenheime als Einrichtungen, in denen der von § 30 Abs. 1 NPsychKG erfasste Personenkreis betreut oder versorgt werde, zuständig seien. § 6 Abs. 4 Nr. 3 Verordnung über Gremien für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung (PsychKVGremV) führe diese ausdrücklich auf.

Die Klägerin hat am 15. Februar 2012 Klage erhoben.

Sie trägt ergänzend zu ihrem bisherigen Vorbringen vor: Hier sei eine vorbeugende Unterlassungsklage zulässig, für die das angerufene Gericht gemäß § 52 Nr. 1 VwGO als Gericht der belegenen Sache örtlich zuständig sei. Sie müsse sich nicht auf einen nicht mit hinreichender Sicherheit rechtzeitigen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vor einem drohenden Besuch der Besuchskommission verweisen lassen. Der ihr drohende Eingriff sei durch die Befugnisnorm von § 30 Abs. 2 bis 5 NPsychKG so konkretisiert, dass auch die drohende Verletzung ihrer Rechte hinreichend bestimmt sei. Auch wenn statistisch ein Besuch in ihrer Einrichtung möglicherweise erst in 80 Jahren stattfinde, so müsse sie andererseits doch im Hinblick auf die eindeutige gesetzliche Regelung jederzeit mit einem Besuch rechnen, was die vorbeugende Unterlassungsklage rechtfertige. Der Beklagte sei gemäß § 61 Nr. 2 VwGO als Personenmehrheit beteiligtenfähig, da er Träger von eigenen Rechten und Pflichten des öffentlichen Rechts sei. Seine Mitglieder und seine unselbständigen Kommissionen seien unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

Auch wenn der Ausschuss nicht erkennbar für Verwaltungsakte kompetent sei, so sei er aber doch gerade hinsichtlich seines Besuchsrechts zu hoheitlichen Handlungen ermächtigt. Der Klägerin sei ein Abwarten der Verletzung ihrer Rechte durch die Besuche und Berichte der Besuchskommissionen nicht zuzumuten. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass diese Informationen selbst nach einer späteren Berichtigung in der Öffentlichkeit weiterwirkten. Nachträglicher Rechtsschutz sei daher nicht ausreichend. Durch die Besuche drohe hier eine Verletzung ihrer Rechte aus Art. 12 Abs. 1 GG. Sie solle das Eindringen staatlich ermächtigter Personen in ihre innerste Betriebssphäre dulden und diese dabei unterstützen. Sie solle Akteneinsicht gewähren und Dokumentationsunterlagen zur Betreuung pflegebedürftiger alter Menschen offenlegen. Diese unterlägen insbesondere dem Sozialdatenschutz und seien zudem Betriebsgeheimnisse. Zudem drohe ihr eine Verletzung ihrer Rechte aus Art. 13 GG, weil sie verpflichtet sein solle, das Betreten ihrer Geschäftsräume durch die Kommissionsmitglieder, deren Anwesenheit sowie deren Prüfungen zu dulden. Dadurch werde auch der Einrichtungsfrieden verletzt und würden dementiell veränderte Bewohner verstört und verängstigt werden. Auch die dem Besuch folgende Berichterstattung der Kommission gegenüber dem Landtag verletze sie in ihren Rechten aus Art. 12 Abs. 1 GG. Hierdurch würden ihre Betriebsgeheimnisse veröffentlicht. Sofern sie den Besuch verweigere, müsse sie damit rechnen, öffentlich angeprangert zu werden. Der Bericht stehe auch auf der Internetseite des Beklagten. Dies belege der 26. Bericht des Beklagten für das Jahr 2010 und seine Aussagen zu Altenpflegeeinrichtungen auf [ ] und in [ ]. Zudem würden im 26. Bericht des Beklagten abstrakt und zusammenfassend Mängel in tatsächlich besuchten Einrichtungen in abwertender Weise benannt, ohne dass die Träger zuvor rechtliches Gehör gehabt hätten. Es sei widersprüchlich, dass die Prüfberichte von Heimaufsichtsbehörden bis heute nicht in der Öffentlichkeit sein sollen, während die Ergebnisse von Besuchen der Kommissionen des Beklagten auf diese Weise und ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung verbreitet werden sollen. Erst durch die Einfügung von Abs. 1a in § 115 SGB XI sei es zum 1. Juli 2008 ermöglicht worden, Ergebnisse von Qualitätsprüfungen des MDK zu veröffentlichen. In den Heimgesetzen des Bundes und des Landes sei dies bis heute nicht vorgesehen.

Es fehle sowohl für das Besuchsrecht als auch die Veröffentlichungspflicht nach den Besuchen an einem rechtsstaatlich erforderlichen eindeutigen Prüfprogramm mit präzisen Regelungen und Maßstäben im NPsychKG. Wenn das NPsychKG die Veröffentlichung solcher Qualitätsinformationen gewollt hätte, hätte es hinreichend bestimmt Inhalt, Art und Umfang der Veröffentlichung sowie einen einheitlichen, rechtlich bzw. wissenschaftlich

fundierten Qualitätsstandard regeln müssen, da eine solche Veröffentlichung in die durch Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG geschützte freie unternehmerische Betätigung des Heimbetreibers eingreife. Bei einer Nennung als „kritischer Einzelfall“ gegenüber rund 2.250 anderen vollstationären Altenpflegeeinrichtungen werde sie gravierend benachteiligt, weil die Kommissionen aus personellen Gründen jährlich nur 50 Heimeinrichtungen, davon nur ein Bruchteil Altenpflegeheime besuchen könnten. Die Besuchskommissionen müssten gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 NPsychKG prüfen, ob die in § 1 Nr. 1 NPsychKG genannten Personen entsprechend den Vorschriften des NPsychKG selbst behandelt oder betreut würden. Das Gesetz regele indes keine Anforderungen an die Betreuung psychisch Kranker in Altenpflegeeinrichtungen. Einrichtungen im Sinne der §§ 30 Abs. 3 und 4 NPsychKG könnten in gesetzeskonformer Auslegung nur solche Einrichtungen sein, in denen Unterbringungen nach NPsychKG durchgeführt oder Hilfen nach dem NPsychKG gewährt würden. Diese müssten mithin gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 oder § 10 Abs. 3 NPsychKG öffentlich-rechtlich durch Verwaltungsakt oder Vertrag verpflichtet sein. Nur solche Einrichtungen unterfielen auch dem NPsychKG. § 30 Abs. 3 bis 5 NPsychKG genüge nicht den Anforderungen, die von Verfassungs wegen Gesetze erfüllen müssten, die in Art. 12 Abs. 1 und 13 Abs. 1 GG eingriffen. Die Normen seien nicht hinreichend bestimmt – beispielsweise der Begriff „betreut“ in § 30 Abs. 2 Satz 1 NPsychKG - und unverhältnismäßig. Im Hinblick auf die dichten hoheitlichen Kontrollen von Altenpflegeheimen gerade auch wegen der Maßnahmen nach § 1906 BGB sowie wegen der Betreuung dementiell veränderter Menschen seien Besuche durch die Besuchskommissionen zum Schutz der Bewohner nicht erforderlich. Das NPsychKG betreffe weite Teile der Bevölkerung. Es betreffe Personen, die infolge einer psychischen Störung krank oder behindert sind, die infolge einer psychischen Störung krank oder behindert gewesen sind, oder bei denen Anzeichen für eine solche Krankheit oder Behinderung bestehen. In nahezu jeder Einrichtung seien erkannt oder unerkannt psychisch Kranke. Eingriffe in die Grundrechte der Träger dieser Einrichtungen ließen sich bei diesem weiten und z.T. nicht oder kaum schutzbedürftigem Personenkreis nicht rechtfertigen. Es dürften also nur die Personen gemeint sein, die Hilfen nach dem NPsychKG erhielten. Psychiatrische Krankenversorgung finde nur in ärztlich geleiteten Einrichtungen statt, nicht aber in Altenpflegeeinrichtungen, in denen in aller Regel nur ambulant durch externe Ärzte medizinisch behandelt werde. Auch die Pflegekräfte behandelten nicht in spezifischer Weise psychisch Kranke; deren Behandlung unterscheide sich deutlich von derjenigen somatischer Störungen. Pflegekräfte versorgten Wunden, verabreichten subkutane Injektionen, zögen Kompressionsstrümpfe aus und an und beobachteten auch den Verlauf von Erkrankungen. Sie seien aber nicht an der Therapie psychischer Erkrankungen beteiligt. Wichtigste Aufgabe sei insoweit für ein Lebens-

umfeld und eine Alltagsgestaltung zu sorgen, die Vertrautheit schaffe. Das NPsychKG regule keine Anforderungen an Einrichtungen, sofern es nicht um die für die zwangsweise Unterbringung psychisch Kranker gehe. In zugelassenen Altenpflegeeinrichtungen gebe es „Hilfen“ nicht nach NPsychKG, sondern nach dem SGB XI und im Rahmen heimrechtlicher Qualitätsanforderungen. Die Kontrollen von Altenpflegeeinrichtungen durch Besuchskommissionen des Beklagten seien auch deshalb unverhältnismäßig, weil eine angemessene Kontrolldichte nicht gewährleistet werden könne. Besuche die Kommission jährlich etwa zehn von den insgesamt 2.300 Altenpflegeheimen in Niedersachsen, so benötigten sie 230 Jahre für die Besichtigung aller. Wären alle 50 besuchten Einrichtungen Altenpflegeheime, so würden sie durchschnittlich nur alle 46 Jahre geprüft, was keine Gleichbehandlung der Einrichtungen sei. Das öffentliche Anprangern dieser wenigen besuchten Einrichtungen sei nicht nur zur Erreichung des Ziels der Sicherstellung einer rechtskonformen Betreuung psychisch Kranker ungeeignet, sondern verstoße auch zugleich eklatant gegen Art. 3 Abs. 1 GG und sei staatliche Willkür. Demgegenüber könnten die psychiatrischen Einrichtungen von den bestehenden Kommissionen in angemessenem Turnus besucht werden. Sofern der Gesetzgeber 1997 durch § 30 Abs. 3 und 4 NPsychKG auch gewöhnliche Altenpflegeeinrichtungen erfasst haben wolle, so habe dieser Wille im maßgeblichen Wortlaut des Gesetzes keinen Niederschlag gefunden. In der maßgeblichen Landtagsdrucksache 13/3769 (S. 32) sei auch nicht generell von Altenpflegeheimen die Rede, sondern von Einrichtungen, „in denen infolge einer psychischen Störung kranke oder behinderte Personen (§ 1 Nr. 1) nach den Vorschriften dieses Gesetzes betreut oder behandelt werden“.

§ 6 NPsychKVGremV könne nach Maßgabe von Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG keine weiteren Befugnisse vorsehen als das NPsychKG als Verordnungsermächtigung. Einrichtungsbezogene Aussagen seien dort nicht vorgesehen. § 6 Abs. 2 Nr. 2 NPsychKVGremV befuge nicht zu Berichten über einzelne Einrichtungen im Internet.

Auch wenn sie gegen § 6 PsychKVGremV ein Normenkontrollverfahren nicht durchgeführt habe, so müsse das Gericht gleichwohl die Vorschrift inzidenter auf ihre Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht überprüfen. Sie berufe sich nicht darauf, dass die Vorschrift gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstoße, sondern mache nur geltend, dass die vorgetragene Auslegung von § 6 Abs. 3 Nr. 4 PsychKVGremV geboten sei, um nicht Art. 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG zu verletzen und nicht gegen die Grundgedanken von Art. 80 Abs. 1 GG bzw. Art. 43 Nds. Verfassung zu verstoßen. Der Schutzzweck des NPsychKG lasse nicht den Schluss auf weitergehende gesetzliche Kompetenzen zu. Eine Gesetzgebungskompetenz, die Anforderungen an die Betreuung dementiell veränderter Menschen in Pflege-

heimen zu definieren und Behörden mit ihrer Überwachung zu betrauen, habe der Niedersächsische Gesetzgeber seit 2006 aufgrund der „Föderalismusreform I“. Davon habe er mit dem NHeimG, nicht aber bereits mit dem NPsychKG von 1997 Gebrauch gemacht. Aus §§ 6 Abs. 7, 5 Abs. 1 und 8 NPsychKG ergebe sich, dass die Beratungs- und Präventionsaufgaben im Geltungsbereich des Gesetzes den sozialpsychiatrischen Diensten oblägen. Einen eigenen Präventionsauftrag habe der Beklagte nicht. Die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Betretensrechte der Einrichtung der Klägerin müssten deutlich höher sein als beispielsweise bei einem Supermarkt, der für den Publikumsverkehr geöffnet und bestimmt sei. Ihre Einrichtung sei Lebensraum und Wohnung der Bewohner. Der Beklagte verkenne, dass die wesentlichen Einwirkungsmöglichkeiten für die psychiatrische Behandlung und Betreuung bei den Haus- und Fachärzten, den (Vorsorge-) Bevollmächtigten und gerichtlich bestellten Betreuern lägen. Die Pflegedokumentation unterliege der gesetzlichen Schweigepflicht aus § 203 Abs.1 Nr. 1 Alt. 5 StGB; sie sei daher nicht mit den „Krankenunterlagen“ aus § 30 Abs. 5 Satz 3 NPsychKG gleichzusetzen. Der Beklagte begehe durch seine Veröffentlichungen unabhängig von der Rechtmäßigkeit des Vorgehens des Nds. Landtages eigene Verletzungshandlungen. Das „Abschreckungspotential“ der Tätigkeit der Besuchskommissionen ändere nichts daran, dass die seltenen Kontrollen der Besuchskommission ungeeignet zum Erreichen des vom Beklagten selbst genannten Regelungszweck seien. Die gebotene restriktive Auslegung von § 30 NPsychKG werde auch durch die Gesetzeshistorie belegt. Schon die Vorgängerregelung, in deren Kontinuität das NPsychKG von 1997 stehe, habe den Schutz der Rechte und Interessen von in staatlichen Einrichtungen untergebrachten Personen bezweckt. Demgemäß sei der Zweck der Besuchskommissionen eine staatliche Selbstkontrolle durch ein unabhängiges Exekutivgremium. Dem entsprächen der Beratungsauftrag der Kommissionen ohne eigene Sanktionsmöglichkeiten und auch die Berichtspflicht gemäß § 30 Abs. 7 NPsychKG, die ebenfalls alleine dem NPsychKG unterworfenen Einrichtungen betreffe. Eine Betreuung und Behandlung nach den Vorschriften des NPsychKG finde in Altenpflegeeinrichtungen gerade nicht statt.

Die Einwilligung des Betroffenen, Bevollmächtigten oder Betreuers in die Einsichtnahme in die Pflegedokumentation in ihrer Einrichtung dürfte gegenüber der Besuchskommission unwirksam sein, weil ihr die irriige Annahme zugrunde liegen werde, die Kommission verfüge über ein – in Wahrheit nicht bestehendes – Besuchsrecht.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, es zu unterlassen,

1. Besuche nach § 30 Abs. 4 und 5 NPsychKG in der Altenpflegeeinrichtung der Klägerin ,  
durchzuführen,  
  
und
2. in künftigen Berichten gemäß § 30 Abs. 7 NPsychKG Angaben gleich welcher Art über Besuche einer Besuchskommission in der Altenpflegeeinrichtung der Klägerin  
oder über die Weigerung der Klägerin, solche Besuche dort zuzulassen, zu machen sowie Berichte mit diesen Inhalten im Internet zu veröffentlichen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er erwidert: Die Tätigkeit einer Besuchskommission sei im Lichte des Zieles des NPsychKG zu sehen, wonach die Prävention, also die Verhinderung von Maßnahmen nach dem NPsychKG durch ein rechtzeitiges Einsetzen der Hilfe, vorrangig sei. In der Einrichtung der Klägerin würden Menschen mit einer demenziellen Erkrankung betreut. Da Demenzkrankheiten psychische Erkrankungen im Sinne des maßgeblichen Diagnosesystems ICD 10, Kapitel F1 ff. und häufig mit anderen psychischen Störungen, insbesondere Depressionen und funktionellen Psychosen verbunden seien, seien die hiervon Betroffenen dem Personenkreis des § 1 Nr. 1 NPsychKG zuzuordnen. Mindestens 1/3 der Bewohner von Altenpflegeheimen dürfte unter gravierenden depressiven Symptomen leiden. Er bilde Besuchskommissionen für die mit den in § 1 Nr. 1 NPsychKG genannten Personen befassten Krankenhäuser und Einrichtungen. Nach den Feststellungen von Mängeln müsse es aufgrund des im NPsychKG maßgeblichen Präventionsgedankens darum gehen, die Einrichtung von der Behebung von festgestellten Mängeln zu überzeugen, um die Situation der Betroffenen zu verbessern und eine Einweisung in die Psychiatrie vermeiden zu können. Der Begriff der betroffenen Einrichtungen sei laut der Gesetzesbegründung dabei umfassend gemeint; „er erstreckt sich z.B. auch auf Altenheime und den sozialpsychiatrischen Dienst“ (LT-Drs. 13/3769, 32). § 6 Abs. 3 Ziffer 3 NPsych-KGGremV nenne komplementäre Einrichtungen wie u.a. Pflege- und Altenheime. Komplementäre Einrichtungen erbrächten jenseits der Krankenhausbehandlung Eingliederung und Pflege seelisch Kranker und Behinderter. Maßgeblich sei, dass sich der Personenkreis im Sinne des § 1 Nr. 1 NPsychKG in der Einrichtung aufhalte.

Zur Begründung ihrer Klage beziehe sich die Klägerin im wesentlichen auf die Beschlüsse des VG Halle vom 3. April 2008 (Az.: 1 B 31/08 HAL) und des OVG Sachsen-Anhalt vom 17. April 2009 (Az.: 3 M 433/08). Indes habe das niedersächsische NPsychKG auch in § 30 einen personenorientierten Ansatz, während das Gesetz in Sachsen-Anhalt einrichtungsbezogen sei. § 29 Abs. 3 PsychKG-LSA sehe eine Besuchskommission nur für Einrichtungen und Krankenhäuser vor, die der psychiatrischen Krankenversorgung dienen. Demgegenüber sei die Besuchskommission in Niedersachsen nach § 30 Abs. 3 NPsychKG zuständig für Krankenhäuser und Einrichtungen, die mit Personen nach § 1 Nr. 1 NPsychKG befasst seien. Anders als die entsprechende Verordnung in Sachsen-Anhalt stelle PsychKVGremV nicht nur auf nachsorgende Hilfen ab und gelte nicht nur für stationäre und heilstationäre Einrichtungen für Abhängigkeitskranke, für psychisch Alterskranke bzw. für seelisch oder geistig Behinderte. Anders als in Sachsen-Anhalt ergebe sich bereits aus Gesetz und Verordnung, dass die Besuchskommissionen in Niedersachsen auch Alten- und Pflegeheime besuchen dürften. Die Anforderungen aus dem Beschluss des BVerfG vom 13. Oktober 1971, die wegen Art. 13 Abs. 1 GG bei Betretungs- und Besichtigungsrechten in Geschäfts- und Betriebsräumen gälten, seien hier erfüllt. Sie seien dann verhältnismäßig, wenn

- a) eine besondere gesetzliche Vorschrift zum Betreten der Räume ermächtige,
- b) das Betreten, die Besichtigungen und die Prüfungen einem erlaubten Zweck dienen und für dessen Erreichung erforderlich seien,
- c) das Gesetz den Zweck des Betretens, den Gegenstand und den Umfang der Besichtigung und Prüfung deutlich erkennen lasse,
- d) das Betreten der Räume, Besichtigung und Prüfung nur zu Zeiten stattfinden, zu denen die Räume normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung zur Verfügung stünden.

§ 30 Abs. 4 und 5 NPsychKG ermächtigten die Besuchskommission zum Betreten der Einrichtung. Es sei bezweckt, Mängel bei der Behandlung und Betreuung der Personen nach § 1 Nr. 1 NPsychKG festzustellen und Verbesserungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Solche Feststellungen setzten das Betreten der Einrichtungsräume voraus. Gemäß § 30 Abs. 3 und 4 NPsychKG solle die Besuchskommission Gelegenheit haben, Mängel in der Behandlung und Betreuung der betroffenen Personen festzustellen und Verbesserungsmöglichkeiten anzubringen.

Das Heim stehe rund um die Uhr für geschäftliche bzw. betriebliche Nutzung zur Verfügung. Das Präventionsziel des NPsychKG könne nur erreicht werden, wenn sich der Ge-

setzgeber ein Bild von der konkreten Situation der psychisch kranken Menschen machen könne. Dazu müsse die Kommission für die Betroffenen direkt ansprechbar sein und fallbezogen Beschwerden annehmen können. Zudem sei der betroffene Personenkreis nicht so uferlos, wie von der Klägerin behauptet. § 1 Nr. 1 NPsychKG meine nicht nur die Betroffenen, die Hilfen nach dem NPsychKG erhielten. Das Gesetz bezwecke ja gerade auch, dass Menschen, die die Voraussetzungen für eine Hilfestellung erfüllten, auch eine solche erhielten. Auch Menschen mit einer dauerhaften Behinderung, die in speziellen Einrichtungen nach den Vorschriften der Eingliederungshilfe betreut würden, seien nicht aus diesem Personenkreis auszuschließen. Vor diesem Hintergrund sei das Besuchsrecht der Kommissionen weit ausgestaltet worden. Aus dem Umstand, dass § 30 Abs. 5 Satz 3 NPsychKG von „Krankenunterlagen“ spreche, könne nicht abgeleitet werden, dass das Besuchsrecht nur Einrichtungen unter ärztlicher Leitung betreffe. Es handle sich nur um eine zusätzliche Regelung zu § 30 Abs. 5 Satz 2 NPsychKG, da die besonders sensiblen personenbezogenen Daten in den Krankenunterlagen nur mit Einwilligung des Bewohners einzusehen seien, weil auch der Arzt der besonderen Verschwiegenheitspflicht unterliege. Dies sei im Hinblick auf die umfassende Information der Besuchscommission (s. § 30 Abs. 5 Satz 2 NPsychKG) erforderlich. Zudem seien Altenpflegeeinrichtungen dafür verantwortlich, gerichtlich angeordnete Fixierungsmaßnahmen sachgerecht umzusetzen und richterliche Beschlüsse anzuregen, wenn sie einen entsprechenden Bedarf bei dem Bewohner feststellten. Anders als bei einer ärztlichen Betreuung zu Hause habe der Heimträger die Verantwortung für die Durchführung der angeordneten ärztlichen Maßnahmen durch den Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 SGB XII zur vollstationären Dauerpflege in Niedersachsen übernommen. Zudem sehe § 87b SGB XI vor, dass Pflegeeinrichtungen für Bewohner mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung Anspruch auf Vereinbarungen leistungsgerechter Zuschläge zur Pflegevergütung für besondere zusätzliche Leistungen hätten. § 30 NPsychKG enthalte entgegen der Rechtsauffassung der Klägerin ein gesetzliches Prüfprogramm für die Besuche, da neben der Hilfestellung durch konkrete Maßnahmen nach § 6 NPsychKG auch immer die Prävention gemäß §§ 2 Abs. 2, 6 Abs. 2 NPsychKG zu beachten sei. Dazu müsse die Situation des betroffenen Personenkreises in der Einrichtung konkret in Augenschein genommen werden. Es habe im übrigen keine Auswirkungen auf die Verfassungsmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit der streitigen Regelungen, inwieweit er die gesetzlichen Anforderungen umsetzen könne. Bereits das Wissen um die Möglichkeit einer Überprüfung reiche häufig aus, um Qualitätsstandards zu erhöhen. Auch die Heimaufsichten würden trotz entsprechender gesetzlicher Pflicht häufig nicht einmal jährlich die Heime überprüfen. Zudem ergebe das Zusammenspiel der §§ 4 und 6

NPsychKG, dass es in Altenpflegeeinrichtungen Überschneidungen zwischen den Leistungen nach dem SGB XI - insbesondere im Bereich der sozialen Betreuung und der medizinischen Behandlungspflege - zu Hilfen nach § 6 NPsychKG geben könne. Dies betreffe insbesondere die Prävention als eine der notwendigen Hilfen nach dem NPsychKG. Zudem stelle § 30 Abs. 3 NPsychKG nur auf den Personenkreis des § 1 Nr. 1 NPsychKG und nicht auf die in den Einrichtungen zu erbringenden Leistungen ab.

Er müsse nach § 30 Abs. 7 NPsychKG einmal jährlich dem Landtag und dem zuständigen Ministerium über seine Tätigkeit, insbesondere über die Feststellungen und Anregungen der Besuchskommissionen berichten. Der Niedersächsische Landtag veröffentliche den Bericht dann als Landtagsdrucksache, die auch auf der Internetseite des Landtags aufzurufen sei. Nur in diesem Maße veröffentliche er die Berichte auf seiner Homepage. Er sichere zudem zu, dass er die Klägerin in einem im Internet zu veröffentlichenden Tätigkeitsbericht nicht namentlich nennen werde. Er müsse indes in anonymisierter Form über die einzelnen Einrichtungen berichten, da er anders konkrete Feststellungen vor Ort nicht beschreiben könne. Dies sei auch notwendig, damit der Landtag notfalls gesetzgeberische Konsequenzen aus bestimmten Mängeln ziehen könne. Er werde auch weiterhin - wie bereits in seinem 27. Tätigkeitsbericht für das Jahr 2011 - einzelne Einrichtungen der Altenpflege nicht namentlich benennen. Die Prüfungen der Einrichtungen durch den MDK und die Heimaufsicht seien einrichtungsbezogen und stellten gerade nicht darauf ab, Bewohner mit psychischen Erkrankungen und deren Versorgung zu überprüfen. Die Qualitätskontrollen des MDK überprüften stichprobenartig nach dem Zufallsprinzip ausgestellte Bewohner. Es werde dadurch nicht sichergestellt, dass auch Bewohner mit einer psychischen Erkrankung überprüft würden. Gerade im Bereich der Unterbringung und der unterbringungsähnlichen Maßnahmen gebe es nach den Prüfungen des MDK Defizite in den Pflegeeinrichtungen (s. 3. Qualitätsbericht des Medizinischen Dienstes des GKV-Spitzenverbandes: In 11,2 % der Fälle fehlten Einwilligung oder Genehmigung für eine freiheitsbeschränkende Maßnahme, bei 21,6 % der betroffenen Bewohner werde nicht regelmäßig überprüft, ob die freiheitsbeschränkenden Maßnahmen weiter erforderlich seien). Der Schwerpunkt der heimaufsichtlichen Prüfung liege bei der Strukturqualität, wie beispielsweise baulichen Gegebenheiten oder die Einhaltung der Personalschlüssel. Demgegenüber habe die Besuchskommission die Möglichkeit als multiprofessionelles Team die Belange der Menschen mit psychischen Erkrankungen zu berücksichtigen und zu bewerten. Sie würden dabei auch nicht den „Einrichtungsfrieden“ stören.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen; sie waren Gegenstand der Entscheidungsfindung.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist unzulässig. Zwar klagt die gemäß § 61 Nr. 1 VwGO beteiligtenfähige Klägerin zu Recht gegen den Beklagten. Er ist jedenfalls als eine Vereinigung gemäß § 61 Nr. 2 VwGO anzusehen. Er ist mit den rechtlich nicht selbständigen Besuchskommissionen durch den Gesetzgeber in § 30 NPsychKG mit bestimmten Befugnissen versehen worden; er ist mithin Zuordnungsobjekt von (öffentlich-rechtlichen) Rechtssätzen, die für ihn Rechte und Pflichten begründen (s. zu der vergleichbaren Regelung in Sachsen-Anhalt OVG Magdeburg, Beschluss vom 17. April 2009 - 3 M 433/08 - Blatt 47 ff. Gerichtsakte; m.w.N.).

Das Gericht ist auch gemäß § 52 Nr. 1 VwGO örtlich zuständig (vgl. VG Weimar, Beschluss vom 24. November 2004 – 8 K 27.01 We -, zitiert nach juris).

Die Klage ist als allgemeine Leistungsklage in Gestalt der vorbeugenden Unterlassungsklage unzulässig. Ihr fehlt es insoweit an dem spezifischen Rechtsschutzbedürfnis.

Die Zulässigkeit vorbeugenden Rechtsschutzes mit dem Ziel, einen Träger hoheitlicher Gewalt zur Unterlassung eines zukünftigen Realakts zu verurteilen, setzt ein besonderes, gerade auf die Inanspruchnahme vorbeugenden Rechtsschutzes gerichtetes Rechtsschutzinteresse voraus (s. BVerwG, Urteil vom 23. Mai 1989 - 7 C 2/87 -, zitiert nach juris). Droht - wie hier geltend gemacht - die Verletzung grundrechtlich geschützter Rechtspositionen durch ein tatsächliches Verwaltungshandeln, so ist die vorbeugende Unterlassungsklage zulässig, wenn die befürchtete Handlung zu einer Beeinträchtigung von relevantem Gewicht führt und ein weiteres Zuwarten mit nicht zumutbaren Nachteilen verbunden wäre (Oberverwaltungsgericht Bautzen, Urteil vom 24. Februar 2010 - F 7 D 23/07 -, zitiert nach juris, m.w.N.). Nach der zutreffenden älteren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts setzt die Zulässigkeit einer vorbeugenden Unterlassungsklage jeden-

falls voraus, dass das künftige Verwaltungshandeln nach seinem Inhalt und seinen tatsächlichen wie rechtlichen Voraussetzungen soweit bestimmt ist, dass eine Rechtmäßigkeitsprüfung möglich ist (BVerwG, Urteil vom 19. März 1974 - 1 C 7.73 -, zitiert nach juris). Die vorbeugende Unterlassungsklage ist restriktiv zu handhaben, da vermieden werden muss, dass das Gericht verschiedene Gestaltungs- und Entscheidungsmöglichkeiten hypothetisch prüft und damit exekutive Funktionen übernimmt. Der Bürger kann nach h. M. von einem Hoheitsträger Unterlassung (nur) eines unmittelbar bevorstehenden rechtswidrigen Eingriffs in seine subjektiv-öffentlichen Rechte verlangen (s. BVerwG, Urteil vom 29. April 1988 – 7 C 33.87 -, zitiert nach juris). Das setzt m.a.W. die hinreichende Sicherheit voraus, dass die Behörde eine bestimmte konkretisierte Handlung vornehmen wird. Als Beispiele hierfür nennt Pietzcker (in: Schoch/Schneider/Bier, Kommentar zur Verwaltungsgerichtsordnung, § 42 Abs. 1 Rz. 163, Loseblattsammlung - Stand 2012 m.w.N.) den Fall, dass die Behörde dies dem Betroffenen ankündigt oder wenn sie aufgrund sonstiger Umstände, etwa einer schon ergangenen internen Weisung, deutlich wird.

Diese Voraussetzungen sind hinsichtlich des Antrags der Klägerin, den Beklagten zu verurteilen, es zu unterlassen, Besuche in der Altenpflegeeinrichtung der Klägerin durchzuführen, nicht erfüllt. Dafür ist zunächst maßgeblich, dass momentan nicht absehbar ist, wann die zuständige Besuchskommission die Einrichtung der Klägerin in aufsuchen wird. Dies kann morgen, rein statistisch aber auch erst in 35 Jahren sein, wenn man zugrunde legt, dass die Besuchskommission in ihrem Gebiet in den Jahren 2010 und 2011 acht von den 223 Altenpflegeeinrichtungen besucht hat. Hinzu kommt, dass diese Besuchskommission in ständiger Übung seit ihrem Bestehen (15 Jahre) Besuche in Altenpflegeeinrichtungen vier Wochen vor dem Termin angekündigt hat. Es ist auch nicht ersichtlich, dass der Beklagte an dieser Praxis der Besuchskommission etwas ändern will. Insgesamt ist nicht auszuschließen, dass die Klägerin als juristische Person zum Zeitpunkt eines eventuellen Besuches des und/oder die Einrichtung in ihrer heutigen Zweckbestimmung nicht mehr existieren. Auch ein weiterer Gesichtspunkt spricht ausschlaggebend gegen die Zulässigkeit der vorbeugenden Unterlassungsklage gegen einen Besuch der Einrichtung der Klägerin durch die Besuchskommission. Nach der gegenwärtigen Verwaltungspraxis würde die Einrichtung bzw. ihr Träger ca. vier Wochen vor dem geplanten Besuch detailliert informiert. Der Klägerin wäre mithin in jedem Falle angemessener Rechtsschutz gegenüber einem Besuch nach Maßgabe von § 30 Abs. 3 NPsychG garantiert. Sie könnte durch einen Antrag nach § 123 Abs. 1 VwGO dem Besuch ihrer Einrichtung rechtzeitig entgegenwirken. Insofern ist

ein weiteres Zuwarten der Klägerin mit diesem Begehren nicht mit unzumutbaren Nachteilen verbunden und daher mit den Garantien aus Art. 19 Abs. 4 GG vereinbar. Dabei ist weiter in den Blick zu nehmen, dass nach Angaben des Beklagten kein Anlass besteht anzunehmen, dass die Besuchskommission ihre bisherige Übung, ihre Besuche den Einrichtungen vorher anzukündigen, aufgeben sollte. Bei diesen Überlegungen verkennt das Gericht nicht, dass die Besuchskommissionen gemäß § 30 Abs. 4 Satz 2 NPsychKG von einer vorherigen Anmeldung ihres Besuchs absehen können, wenn es ihnen angezeigt erscheint. Die Besuchskommission hat das Ermessen, das ihr diese Vorschrift hinsichtlich der Anmeldung einräumt, indes dahingehend - und wohl auch mit Verbindlichkeit für die nähere Zukunft - dahingehend ausgeübt, dass sie von der Möglichkeit des unangemeldeten Besuchs einer Einrichtung keinen Gebrauch machen will. Nach den unwidersprochenen Angaben des Beklagten wäre eine solche Maßnahme auf „Notfälle“ beschränkt, d. h. lediglich Einrichtungen, aus denen ihr erhebliche Missstände gemeldet worden sind, kämen für einen unangemeldeten Besuch in Betracht. Dies war aber in der Vergangenheit nicht der Fall und fällt mithin gegenüber der sonstigen generellen Übung nicht ins Gewicht. Dies gilt umso mehr, als sich die Klägerin mit Blick auf die Überprüfungen ihrer Einrichtung in durch den MDK besonders guter Ergebnisse berüht, m.a.W. selbst nicht mit einem solchen „Notfall“-Besuch durch die Besuchskommission rechnen muss.

Das Gericht verkennt dabei nicht, dass das Betreten der Geschäftsräume der Einrichtung der Klägerin gegen ihren Willen jedenfalls den Schutzbereich von Art. 13 Abs. 1 GG berührt. Der Begriff „Wohnung“ in dieser Vorschrift ist weit auszulegen; er umfasst auch Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume (BVerfG, Beschluss vom 13. Oktober 1971 – 1 BvR 280/66 -, zitiert nach juris). Dabei ist weiter zugunsten der Klägerin in den Blick zu nehmen, dass der vorbeugende Rechtsschutz gegenüber dem hier in Rede stehenden Realakt der Besuchskommission aus systematischen Erwägungen nicht den Einschränkungen für vorbeugenden Rechtsschutz gegenüber Verwaltungsakten unterliegt. Bei ihm hat sich der Gesetzgeber nicht für einen prinzipiellen Vorrang des repressiven Rechtsschutzes entschieden und hier gelten insbesondere die §§ 68 VwGO nicht. Der repressive Rechtsschutz kann bei Realakten nach deren Durchführung denklogisch nicht zurückwirken und eine aufschiebende Wirkung der Klage entsprechend §§ 80 ff. VwGO ist denknotwendig ausgeschlossen (Kopp/Schenke, a.a.O. Rz. 34). Gleichwohl ist vorläufiger effektiver Rechtsschutz zugunsten der Klägerin bei einem (hypothetischen!) unangemeldeten Besuch einer Besuchskommission in ihrer Einrichtung nicht von vornherein ausgeschlossen. Zwar bedürfte dieser Besuch für den Fall, dass ihn die Klägerin

nicht zulassen will, u. U. keiner richterlichen Durchsuchungsanordnung. Es ist denkbar, dass das in § 30 Abs. 4 und 5 NKHG normierte Betretungs- und Besichtigungsrecht kein Durchsuchungsrecht i.S.v. Art. 13 Abs. 2 GG darstellt (s. OVG Hamburg, Beschluss vom 23. Oktober 1996 – Bf V 21/96 – zitiert nach juris; m.w.N.). Gleichwohl dürfte es rein faktisch möglich sein, dass die Klägerin eine Weigerung, einer Besuchskommission den Zutritt zu ihrer Einrichtung in \_\_\_\_\_ zu gestatten, mit einem Begehren vorläufigen Rechtsschutzes nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO verbindet.

Das besondere Rechtsschutzbedürfnis für eine vorbeugende Unterlassungsklage fehlt auch für den Antrag der Klägerin zu 2.), den Beklagten zu verurteilen, es zu unterlassen, in künftigen Berichten gemäß § 30 Abs. 7 NPsychKG Angaben gleich welcher Art über Besuche in der Einrichtung der Klägerin oder über die Weigerung der Klägerin solche Besuche dort zuzulassen, zu machen sowie Berichte mit diesen Inhalten im Internet zu veröffentlichen. Hinsichtlich eines Berichts des Beklagten über die Einrichtung der Klägerin in \_\_\_\_\_ nach Maßgabe von § 30 Abs. 7 NPsychKG ist zunächst darauf hinzuweisen, dass im Hinblick auf die vorstehenden Überlegungen zu einem Besuch einer Besuchskommission dort nicht absehbar ist, wann der Klägerin ein solcher Bericht „drohen“ könnte. Zudem hat die Klägerin nach einem Besuch einer Besuchskommission in ihrer Einrichtung ausreichend Zeit, um vorläufigen Rechtsschutz gegen einen Bericht des Beklagten an den Sozialausschuss des Niedersächsischen Landtages und das MSFFGI zu erlangen. Der Vorsitzende des Beklagten hat in der mündlichen Verhandlung am 18. Dezember 2012 dargelegt, dass zwischen dem Besuch einer Einrichtung und der Vorlage dieses Berichtes durch den Beklagten an den Sozialausschuss des Niedersächsischen Landtages und das MSFFGI in der Regel mehrere Monate vergehen dürften. Zudem wird eine Einrichtung durch negative Hinweise der Besuchskommission nicht überrascht werden. Das Gericht hat keinen Zweifel an den Angaben des Vorsitzenden des Beklagten in der mündlichen Verhandlung am 18. Dezember 2012, wonach die Besuchskommission die formularmäßigen Protokolle von ihrem Besuch vor deren endgültigen Abfassung der Einrichtung zur Kenntnis gibt und deren Einwendungen für ihren Bericht auch berücksichtigt. Zudem ist die Besuchskommission gemäß § 30 Abs. 4 Satz 4 NPsychKG verpflichtet, Feststellungen, die zu Beanstandungen oder Anlass geben, mit der Leitung der Einrichtung zu erörtern. Es unterliegt mithin keinem Zweifel, dass eine Einrichtung in verantwortlicher Weise nach einem Besuch einer Besuchskommission ohne unzumutbare Nachteile entscheiden kann, ob sie gegen einen Bericht nach § 30 Abs. 7 NPsychKG vorläufigen Rechtsschutz nach Maßgabe von § 123 Abs. 1 VwGO begehrt. Insofern ist ein weiteres

Zuwarten der Klägerin mit diesem Teil ihres Begehren zu 2.) nicht mit unzumutbaren Nachteilen verbunden und daher mit den Garantien aus Art. 19 Abs. 4 GG vereinbar.

Die Klage ist auch mit dem Begehren, dem Beklagten Berichte jedweder Art über Besuche in der Einrichtung der Klägerin im Internet zu untersagen, unzulässig. Es ist gegenwärtig nicht ersichtlich, dass die Beklagte in einem allgemeinen Tätigkeitsbericht – nur diesen veröffentlicht er im Internet - über einen Besuch der Einrichtung der Klägerin in  
durch die Besuchskommission unter Namensnennung der Einrichtung oder ohne Namensnennung, aber mit Identifizierbarkeit der Einrichtung berichten wird.

Bei den 29 besuchten Altenpflegeeinrichtungen wird im 27. Tätigkeitsbericht des Beklagten für das Jahr 2011 keine namentlich genannt oder auch nur so anonymisiert beschrieben, dass sie eindeutig identifizierbar ist. Der 27. Tätigkeitsbericht des Beklagten an den Nds. Landtag beschränkt sich vielmehr auf allgemeine Bemerkungen:

„Als problematisch fällt zunehmend auf, dass Einrichtungen eine gute ‚Pflege-note‘ aus der Einstufung der Qualität durch den MDK vorweisen, eine solche aber nicht annähernd mit der Handhabung von Zwangsmaßnahmen und/oder der Betreuung der Bewohner vereinbar erscheint. Die allgemeine Tendenz zur Ausdünnung von Personal scheint fortzuschreiten. In knapp einem Viertel der Einrichtungen bestanden erhebliche Einschränkungen in der räumlichen, konzeptionellen oder personellen Ausstattung. Ausgesprochen kritisch wurde die Situation in vier Heimen beurteilt, bei denen teilweise fortgesetzt seit Jahren bauliche und konzeptionelle Mängel bestanden und in zwei Fällen trotz wiederholter Mängelrüge und Zusagen der Verantwortlichen nicht abgestellt werden ...“

Insofern unterscheidet sich der Tätigkeitsbericht 2011 von dem 26. Tätigkeitsbericht des Beklagten, aus dem die Klägerin die kritischen Bemerkungen zur Situation auf der Insel  
und der Einrichtung zitiert. Der Vorsitzende des Beklagten hat in der mündlichen Verhandlung am 18. Dezember 2012 zweifelsfrei deutlich gemacht, dass nicht beabsichtigt ist, zu Tätigkeitsberichten der Art des 26. Tätigkeitsberichts für das Jahr 2010 zurückzukehren und negative Feststellungen zu namentlich genannten Einrichtungen auf der Grundlage von Berichten der jeweiligen Besuchskommission zu treffen. Insofern fehlt es auch insoweit dem Begehren der Klägerin an dem spezifischen Rechtsschutzbedürfnis, das für eine vorbeugende Unterlassungsklage auch gegenüber hoheitlichen Realakten zu verlangen ist. Es ist nicht ersichtlich, dass der Klägerin die geltend gemachte Rechtsverletzung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit droht. Dabei ist zum einen darauf hinzuweisen, dass grundsätzlich keine Bedenken bestehen, dass der

Beklagte über § 30 Abs. 7 NPsychKG hinaus die Öffentlichkeit über seine Tätigkeit berichtet. Eine solche Transparenz dürfte einem modernen Staatsverständnis entsprechen. Zum anderen ist nicht ersichtlich, dass der Beklagte dazu zurückkehren wird, Einrichtungen mit negativen Feststellungen wie noch im 26. Tätigkeitsbericht für das Jahr 2010 zu benennen. Der Klägerin ist es zudem ohne weiteres zumutbar, nach der neuerlichen Bestellung eines Ausschusses gemäß § 30 Abs. 1 NPsychKG und einem Besuch ihrer Einrichtung diesen zu bitten, mit einer solchen Praxis lediglich anonymisierter Tätigkeitsberichte im Internet fortzufahren und für den Fall, dass der Ausschuss ihr dies nicht zusagen mag, gerichtliche Schritte zu erwägen.

Selbst wenn man die Zulässigkeit der vorbeugenden Unterlassungsklage bejahen würde, könnte die Klage keinen Erfolg haben.

Die Klage wäre hinsichtlich des Begehrens der Klägerin zu 1.) nach der bisherigen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage wohl unbegründet. Die Klägerin kann wahrscheinlich nicht aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Unterlassungsanspruches von dem Beklagten verlangen, nicht gemäß § 30 Abs. 4 und 5 NPsychKG durch eine Besuchs-kommission die Altenpflegeeinrichtung der Klägerin  
zu besuchen.

Dabei kann offenbleiben, ob sich ein solcher öffentlich-rechtlicher Unterlassungsanspruch aus einer entsprechenden Anwendung von § 1004 BGB oder aus den Grundrechten in ihrer Funktion als Abwehrrechte herleitet (VGH München, Urteil vom 2. Oktober 2012 - 10 BV 09.1860 - zitiert nach juris, m.w.N.). Es ist unabhängig von der dogmatischen Begründung des Anspruchs anerkannt, dass derjenige, der durch rechtswidriges hoheitliches Handeln in seinen Rechten, insbesondere in seinen Grundrechten droht verletzt zu werden, Unterlassung verlangen kann (s. BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2005 - 7 C 20/04 -, zitiert nach juris).

Diese Voraussetzungen sind bei dem Hauptantrag zu 1.) wohl nicht erfüllt. Die hier maßgeblichen Erwägungen des Gerichts seien zur Vermeidung künftiger Rechtsstreitigkeiten im Folgenden skizziert (zu ihrer ausführlichen Darstellung besteht aufgrund der Unzulässigkeit der Klage kein Anlass). Das Gericht teilt nicht die Auffassung der Klägerin, ihre Einrichtung in unterfalle nicht § 30 NPsychKG. Die Klägerin betreibt mit dem eine Einrichtung gemäß § 30 Abs. 3 Satz 1 NPsychKG. § 30 Abs.1 NPsychKG sieht einen Ausschuss für Angelegenheiten der psy-

chiatrischen Krankenversorgung vor. Dessen Aufgabe ist es gemäß § 30 Abs. 2 NPsychKG, zu prüfen, ob die in § 1 Nr. 1 NPsychKG genannten Personen entsprechend den Vorschriften dieses Gesetzes betreut und behandelt werden; er soll für die Belange dieses Personenkreises eintreten und in der Bevölkerung Verständnis für dessen Lage wecken. In Wahrnehmung dieser Aufgabe bildet der Ausschuss gemäß § 30 Abs. 3 Satz 1 NPsychKG Besuchskommissionen für die Einrichtungen, die mit den in § 1 Nr. 1 NPsychKG genannte Personen befasst sind. Gemäß § 1 Nr. 1 NPsychKG regelt dieses Gesetz Hilfen für Personen, die infolge einer psychischen Störung krank oder behindert sind oder gewesen sind oder bei denen Anzeichen für eine solche Krankheit oder Behinderung bestehen. Zwischen den Beteiligten ist zu Recht unstrittig, dass Personen mit einer dementiellen Erkrankung zum Personenkreis gemäß § 1 Nr. 1 NPsychKG zählen. Demenzkrankheiten sind psychische Erkrankungen, die in dem Diagnosesystem ICD-10 Kapitel F1 ff. unterfallen. Das Gericht teilt auch die Annahme des Beklagten, dass bei Demenzerkrankungen häufig zugleich andere psychische Störungen, insbesondere Depressionen und funktionelle Psychosen auftreten. Zwischen den Beteiligten ist weiter unstrittig, dass die Altenpflegeeinrichtung der Klägerin in                      dementielle Bewohner hat, die das dortige speziell an sie gerichtete Angebot an Betreuung und Pflege wahrnehmen. Damit ist die Einrichtung der Klägerin in                      mit Personen gemäß § 1 Nr. 1 NPsychKG i.S.v. § 30 Abs. 3 Satz 1 NPsychKG „befasst“. Aus dem Wortlaut von § 30 Abs. 3 Satz 1 NPsychKG folgt, dass - entgegen der Rechtsauffassung der Klägerin - Einrichtungen i.S.v. § 30 Abs. 3 Satz 1 NPsychKG nicht nur solche sind, die ausdrücklich der Versorgung psychisch Kranker „dienen“. Einrichtungen i.S.v. § 30 Abs. 3 Satz 1 NPsychKG sind nicht nur solche, in denen psychisch Kranke gemäß § 15 Abs.1 Satz 2 NPsychKG untergebracht oder in denen gemäß § 10 Abs. 3 NPsychKG öffentlich-rechtlich durch Verwaltungsakt oder Vertrag bestimmt verpflichtend Hilfen nach NPsychKG zu gewähren sind. Einrichtungen i.S.v. § 30 Abs. 3 Satz 1 NPsychKG sind Einheiten von personellen und sächlichen Mitteln, die nach ihrem eigenen Zweck dazu bestimmt sind, Hilfen für den Personenkreis gemäß § 1 Nr. 1 NPsychKG anzubieten. Zu Recht weist die Klägerin darauf hin, dass es eine Vielzahl, letztlich nicht überschaubare Zahl von „Stellen“ gibt, denen Personen gemäß § 1 Nr. 1 NPsychKG begegnen. Es ist jedenfalls vom Wortlaut des Gesetzes her zwingend, dass § 30 Abs. 3 Satz 1 NPsychKG nicht solche Stellen erfasst, die lediglich „bei Gelegenheit“ und „unbemerkt“ auch Personen gemäß § 1 Nr. 1 NPsychKG in ihre Tätigkeit aufnehmen.

Das Gericht teilt nicht die Bedenken der Klägerin, dass § 30 Abs.3 Satz 1 NPsychKG gegen höherrangiges Recht, insbesondere das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs.3 GG) ver-

stößt, weil die Regelung zu unbestimmt sei. Aus dem Schutzzweck der Norm ergibt sich, dass beispielsweise für Sportvereine oder Mieterberatungsstellen § 30 Abs. 3 Satz 1 NPsychKG nicht gilt. Diese Vorschrift meint lediglich Einrichtungen als Zusammenfassungen von personellen und sächlichen Mitteln, deren Zweck es (auch) ist, Hilfen für den Personenkreis von § 1 Nr. 1 NPsychKG im weitesten Sinne anzubieten. Dieses Moment der Zielgerichtetheit macht der Begriff „befassten“ in § 30 Abs. 3 Satz 1 NPsychKG hinreichend deutlich. Hinzu kommt, dass die Verordnungsermächtigung von § 31 NPsychKG es in zulässiger Weise ermöglicht, den Begriff der „befassten Einrichtung“ näher zu bestimmen. § 31 Nr. 3 NPsychKG ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen zu treffen auch über die Aufgaben des Ausschusses (und der Besuchskommissionen) sowie deren Wahrnehmung. Es ist bei dieser Regelung daher nicht zu beanstanden, dass § 6 Abs. 4 PsychKVGremV regelt, welche Einrichtungen mit § 30 Abs. 3 Satz 1 NPsychKG gemeint sind. Diese nähere Bestimmung der Einrichtung gemäß § 30 Abs. 3 Satz 1 PsychKG ist auch eine nähere Bestimmung der Aufgaben von Ausschuss und Besuchskommission, wie sie § 31 NPsychKG in Nr. 3 der Verordnungsermächtigung ausdrücklich ermöglicht.

Diesen Überlegungen des Gerichts stehen nicht die Beschlüsse des VG Halle vom 3. April 2008 - Az.: 1 B 31/08 HAL - und des OVG Magdeburg vom 17. April 2009 - 3 M 433/08 – (beide zitiert nach den Abdrucken in der Anlage zur Klageschrift, Blatt 40 ff. Gerichtakte) entgegen. Die Rechtslage in Sachsen-Anhalt unterscheidet sich maßgeblich und durchgreifend bei den hier interessierenden Streitfragen von der in Niedersachsen (so auch OVG Magdeburg, a.a.O., Bl. 50). Zwar sieht der insoweit einschlägige § 29 Gesetz über Hilfen für psychisch Kranke und Schutzmaßnahmen des Landes Sachsen-Anhalt (PsychKGLSA) ebenfalls einen Ausschuss für Angelegenheit der psychiatrischen Krankenversorgung vor (Abs. 1), der für einen Personenkreis ähnlich wie den von § 1 Nr. 1 NPsychKG eintreten soll, und prüft, ob diese Personen entsprechend den Vorschriften dieses Gesetzes behandelt und betreut werden. Die gesetzliche Regelung für die Besuchskommissionen unterscheidet sich indes durchgreifend von § 30 Abs. 4 und 5 NPsychKG. Gemäß § 29 Abs. 3 Satz 1 PsychKGLSA bildet der Ausschuss (für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung)“ für die Krankenhäuser und Einrichtungen, die der psychiatrischen Krankenversorgung **dienen**, Besuchskommissionen“. Zu Recht heben daher die erwähnten Beschlüsse des VG Halle und des OVG Magdeburg hervor, dass die Zuständigkeit der dortigen Besuchskommissionen nur für Einrichtungen gilt, deren Zweck gerade in der auch öffentlich-rechtlich fundierten Betreuung des jeweiligen Personenkreises liegt („dienen“). Demgegenüber werden gemäß § 30 Abs. 3 Satz 1

NPsychKG die Besuchskommissionen „für die mit den in § 1 Nr. 1 NPsychKG genannten Personen befassten Krankenhäuser und Einrichtungen“ (gebildet). Von einer weiteren Darstellung seiner diesbezüglichen Entscheidungsgründe sieht das Gericht ab und nimmt auf die insoweit zutreffenden Erwägungen des Beklagten in seinem Schriftsatz vom 29. Juni 2012 (S. 6 ff.) Bezug.

Die Klägerin würde dadurch, dass eine Besuchskommission ihr möglicherweise auch ohne Vorankündigung besuchen wird, wohl auch nicht in ihren Rechten aus Art. 13 Abs. 1 GG verletzt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 GG ist die Wohnung unverletzlich. Das durch Art. 13 Abs. 1 GG geschützte Hausrecht des Betriebsinhabers über seine Betriebs- und Geschäftsräume gibt ihm insbesondere das Recht, zu entscheiden, wer dem Publikum nicht zugängliche Betriebs- und Geschäftsräume betreten darf (BVerwG, Urteil vom 5. November 1987 - 3 C 52/85 -, zitiert nach juris). Bei reinen Geschäfts- und Betriebsräumen - wie hier - wird dieses Schutzbedürfnis des Betriebsinhabers - hier: der Klägerin - durch den Zweck, den sie nach dem Willen des Inhabers selbst erfüllen sollen, gemindert. Die Tätigkeiten des Inhabers in diesen Räumen wirken notwendig nach außen und können deshalb auch die Interessen anderer und die der Allgemeinheit berühren. Dann ist es folgerichtig, dass die mit dem Schutz dieser Interessen beauftragten Behörden in gewissem Rahmen diese Tätigkeiten auch an Ort und Stelle kontrollieren und zu diesem Zweck die Räume betreten dürfen (s. BVerfG, Entscheidung vom 13. Oktober 1971, a.a.O.). Zulässige Betretungs- und Besichtigungsrechte für Geschäfts- und Betriebsräume erfordern gemäß der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Oktober 1971:

- a) eine besondere gesetzliche Vorschrift muss zum Betreten der Räume ermächtigen;
- b) das Betreten der Räume, die Vornahme der Besichtigungen und Prüfungen müssen einem erlaubten Zweck dienen und für dessen Erreichung erforderlich sein;
- c) das Gesetz muss den Zweck des Betretens, den Gegenstand und den Umfang der zugelassenen Besichtigung und Prüfung deutlich erkennen lassen;
- d) das Betreten der Räume und die Vornahme der Besichtigung und Prüfung ist nur in den Zeiten statthaft, zu denen die Räume normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung zur Verfügung stehen.“

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt:

- § 30 Abs. 4 und 5 NPsychKG befugt die Besuchskommission zum Betreten der Einrichtung
- Zweck des Besuchs ist es gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 NPsychKG zu prüfen, ob der Personenkreis, der in der jeweiligen Einrichtung § 1 Nr. 1 PsychKG unterfällt, entsprechend den Vorschriften dieses Gesetzes betreut und behandelt wird.

Das Gericht teilt die Auffassung des Beklagten, dass dieser Zweck im vorgenannten Sinne „erlaubt“ ist. Der Ausschuss kann seinem Prüfauftrag gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 NPsychKG nur nachkommen, wenn er sich durch die Besuchskommission vor Ort die Betreuung der Personen, die § 1 Nr. 1 PsychKG unterfallen, in der Einrichtung der Klägerin sieht. Demgemäß ist es zur Erreichung dieses erlaubten gesetzlichen Zwecks auch erforderlich, dass die Besuchskommission die Räume der Einrichtung der Klägerin betritt. Der Zweck des Betretens, der Gegenstand und der Umfang der zugelassenen Besichtigung und Prüfung ergeben sich wohl hinreichend aus § 30 Abs. 4 Satz 1 und Satz 4 sowie Abs. 5 NPsychKG. Im Ergebnis neigt die Kammer mithin dazu, der Rechtsauffassung der Klägerin, NPsychKG enthalte kein rechtsstaatlich hinreichend bestimmtes Programm für die Tätigkeit der Besuchskommissionen, nicht beizutreten. Dabei verkennt die Kammer nicht, dass insoweit wohl lediglich auf §§ 1, 2 und 6 NPsychKG zurückgegriffen werden kann, da die übrigen Vorschriften sich mit Sicherheit nicht auf Einrichtungen der Altenpflege, sondern auf die in §§ 3, 5, 7, 8 und 15 NPsychKG genannten Stellen beziehen. Für die Annahme eines hinreichenden gesetzlichen Auftrages für die Besuchskommission ist auch maßgeblich, dass weitergehende Regelungen ebenfalls nur mit unbestimmten Rechtsbegriffen möglich sind. Es mag zweifelhaft sein, ob dadurch gegenüber dem bisherigen Zustand, der durch eine auch seitens der Klägerin nicht in Frage gestellte sachgerechte Praxis der Besuchskommissionen geprägt ist, ein nennenswerter Fortschritt erreicht würde. Aus Gründen der Prozessökonomie sieht das Gericht davon ab, diese Überlegungen zu vertiefen. Es ist im Übrigen auch nicht in Rede, dass die Besuchskommission die Räume der Einrichtung der Klägerin außerhalb der Zeiten, zu denen die Räume jeweils geschäftlich oder betrieblich genutzt werden, betreten will.

Das Gericht tritt auch der Auffassung der Klägerin, die Kontrollen durch die Besuchskommission seien unverhältnismäßig, weil der Beklagte nicht eine angemessene „Kontrolldichte“ gewährleisten könne, nicht bei. Die gesetzliche Regelung gibt dem Beklagten auf, dass die Besuchskommissionen in der Regel einmal jährlich die Einrichtungen in ih-

rem örtlichen Zuständigkeitsbereich besuchen. Dass diese Regelung in der Praxis gegenwärtig so nicht „funktioniert“, berührt nicht die Rechtmäßigkeit des Gesetzes.

Auch formelle Bedenken mit Blick auf Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG (Zitiergebot) bestehen nicht. § 39 NPsychKG nennt Art. 13 GG ausdrücklich als Grundrecht, das das Gesetz einschränkt.

Anders mag sich die Rechtslage teilweise hinsichtlich des Begehrens der Klägerin zu 2.) (dem Beklagten zu untersagen, in Berichten im Internet Angaben gleich welcher Art über Besuche einer Besuchskommission in der Altenpflegeeinrichtung der Klägerin „

oder über die Weigerung der Klägerin, solche Besuche dort zuzulassen, zu machen sowie Berichte mit diesen Inhalten im Internet zu veröffentlichen) darstellen. Träfen diese Befürchtungen einer konkreten (öffentlichen) Nennung der Klägerin im Internet zu, so wäre dies rechtlich bedenklich (möglicherweise hat deshalb der Beklagte mittlerweile davon abgesehen, Einrichtungen in seinen Tätigkeitsberichten im Internet namentlich zu bezeichnen). Die Veröffentlichung eines solchen Prüfberichts greift als Akt staatlicher Lenkung des Wirtschafts- und Gesundheitswesens wohl in die freie unternehmerische Betätigung der Klägerin ein. Durch sie wirkt der Staat zielgerichtet mit objektiv berufsregelnder Tendenz auf den „Heimmarkt“ ein, um zu Lasten bestimmter Unternehmer (Träger der Einrichtungen) einen im öffentlichen Interesse gewünschten Erfolg – nämlich eine bessere Betreuung des Personenkreises gemäß § 1 Nr. 1 NPsychKG in Altenpflegeeinrichtungen – herbeizuführen. Als mit amtlicher Autorität ausgestattetes, auf eine konkrete Einrichtung bezogenes und möglicherweise veröffentlichtes Werturteil beeinflusst der Prüfbericht unmittelbar die Chancen der Klägerin am Markt, berührt ihren Ruf und daher ihre grundrechtlich geschützte Freiheit (s. grundlegend BVerwG, Urteil vom 18. April 1985 - 3 C 34.84 - zitiert nach juris - „Arzneimittel-Transparenzliste“).

Eine solche Befugnis zu öffentlichen Berichten bedarf höchstwahrscheinlich einer ausdrücklichen und über § 30 Abs. 7 NPsychKG hinausgehenden gesetzlichen Regelung. Eine solche muss nämlich nicht nur den Anforderungen aus Art. 12 Abs. 1 GG im Hinblick auf das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, sondern auch denen des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 19 Abs. 3 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG) Rechnung tragen. Sie muss mithin Inhalt, Art und Umfang der Veröffentlichung in einer dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entsprechenden Weise regeln und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen (s. BVerfGE 1, 44 - „Volkszählungsurteil“). Es wird wohl der Festlegung einheitlicher Qualitätsstandards be-

dürfen, die Inhalt, Ausmaß und Dauer der Veröffentlichung im Einzelnen nach objektiven Kriterien festlegen und begrenzen. Der Träger der Einrichtung muss evtl. nur solche Veröffentlichungen hinnehmen, die den Qualitätsstandard seiner Einrichtung anhand eines geeigneten, auch wissenschaftliche Erkenntnisse in den Blick nehmenden Maßstabes unter Berücksichtigung der im Pflegebereich obwaltenden Umstände möglichst realitätsnah abbildet. Zwar kann es die Funktion einer verantwortlichen Staatsleitung rechtfertigen, aus Gründen der Krisenintervention die Öffentlichkeit unter besonderen Voraussetzungen auch dann zu unterrichten, wenn die inhaltliche Richtigkeit einer Information noch nicht abschließend geklärt ist (s. BVerfGE 105, 252, - „Glykol“). Diese Überlegung dürfte sich indes auf Veröffentlichungen des Beklagten über Besuche nach § 30 Abs. 4 und 5 NPsychKG nicht anwenden lassen. Sie könnten nach ihrer Zielsetzung und Wirkung als funktionales Äquivalent eines Eingriffs in die Freiheitsrechte der Klägerin mit dem Ziel eines besonderen Qualitätsmanagements wirken (s. zu alledem VGH München, Beschluss vom 9. Januar 2012 - 12 CE 11.2685 -, zitiert nach juris; m.w.N.).

Das Gericht teilt im Ergebnis auch nicht die Bedenken der Klägerin gegen die Berichtspflicht des Beklagten gemäß § 30 Abs. 7 NPsychKG. Die Vorschrift dürfte mit den Erwägungen des Gerichts zur gesetzlichen Zweckbestimmung des Besuchsrechts aus § 30 Abs. 4 und 5 NPsychKG als hinreichend bestimmt anzusehen sein. Es ist auch nicht ersichtlich, dass der Beklagte mit der konkreten Ausgestaltung seiner Berichtspflicht § 30 Abs. 7 NPsychKG oder allgemeine Rechtsgrundsätze verletzt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur eröffnet, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen worden ist. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg

zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 124 Abs. 2 VwGO). Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40,  
21335 Lüneburg oder Postfach 23 71, 21313 Lüneburg,

schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO-Justiz) vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) einzureichen.

Der Antragsteller muss sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder eine in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichnete Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte im Sinne des § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO vertreten lassen.